

Richtlinie Neustart Niedersachsen Innovation

1. Wer wird gefördert?

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die vor dem 01.03.2020 gegründet wurden, eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben, das Vorhaben in Niedersachsen durchführen und mit ihrem Innovationsvorhaben zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19- Pandemie beitragen.

2. Wer wird nicht gefördert?

Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragsteller, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Nr. 18 AGVO.

3. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird,
- Ausgaben für Auftragsforschung,
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden; wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig,
- sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, u. a. Ausgaben für Reisen, Material, Bedarfsartikel etc.,
- Ausgaben für die Teilnahme an Messen

4. Was ist nicht förderfähig?

Nicht zuwendungsfähig sind Finanzierungskosten und die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5. Welche Bedingungen müssen die Antragsteller erfüllen?

Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze des zweiten Quartals 2020 mit denen des zweiten Quartals des Vorjahres. Mit dem Verwendungsnachweis oder dem ersten Mittelabruf, je nachdem was zuerst eintritt, sind entsprechende Belege einzureichen. Zusätzlich muss der Anteil der Personalausgaben an den zuwendungsfähigen Ausgaben laut Finanzierungsplan mindestens 50 % betragen.

EINE GEMEINSAME INITIATIVE VON:



**Amt für regionale
Landesentwicklung
Braunschweig**

6. Was versteht man unter einem Innovationsvorhaben?

Innovationsvorhaben, sind Vorhaben bei denen mithilfe von eigenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, das oder die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigt und die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens erhöht.

7. In welcher Höhe muss ein Umsatzrückgang vorliegen?

Jeder Umsatzrückgang - egal in welcher Höhe - im 2. Quartal des Jahres 2020 im Vergleich zum 2. Quartal des Jahres 2019 ist ausreichend.

8. Sofern der Umsatzrückgang erst in Quartal 3 erfolgt, besteht dann trotzdem die Möglichkeit einer Förderung?

Grundsätzlich erfolgt die Prüfung durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 (2. Quartal) gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Im Einzelfall ist es aber auch möglich, dass eine Förderung bei einem Umsatzrückgang erst im 3. Quartal erfolgen kann. Die Prüfung erfolgt durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank).

9. Wie verhält es sich mit jungen Start-ups, die noch keinen Umsatz verzeichnen/verzeichnet haben? Sind diese ausgeschlossen?

Grundsätzlich erfolgt die Prüfung durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Es muss trotzdem ein Corona bedingter Umsatzeinbruch belegt werden können. Ein Antrag kann somit auch von jungen Start-ups gestellt werden.

10. Welche Anforderungen werden an das Merkmal Innovationsvorhaben gestellt?

Ausgangspunkt für die Beurteilung des Innovationsvorhabens ist der unternehmensbezogene Stand der Technik. Wenn diesbezüglich durch das Innovationsvorhaben eine Verbesserung möglich ist, reicht dies für die Antragsstellung aus.

11. Kann ich für eine Investition/Innovation auch andere Förderungen neben den hier vorgestellten Förderprogrammen in Anspruch nehmen?

Eine parallele Antragstellung für das Innovationsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

12. Bis wann kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?

Anträge müssen bis zum 30.11.2020 bei der NBank eingereicht werden.

13. Wo finde ich die notwendigen Antragsformulare?

Die Antragsformulare für die vorgestellten Förderrichtlinien finden Sie bei der NBank unter:
<https://www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Neustart-Niedersachsen-Innovation/index.jsp>

14. Kann man einen Antrag für mehrere Entwicklungsprojekte stellen?

Ja, im Rahmen der Innovationsförderung sind mehrere Anträge pro Unternehmen möglich. Die Gesamtsumme, die ein Unternehmen aus den Förderprogrammen „Neustart Niedersachsen Investition“ und „Neustart Niedersachsen Innovation“ erhält, darf allerdings nicht 800.000 EUR überschreiten.

15. Wie lange wird die Antragsbearbeitung dauern?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Die NBank arbeitet mit Hochdruck daran die eingehenden Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten.

16. Sind in einem Unternehmen auch Teilbereiche/Abteilungen förderberechtigt, wenn man für diesen Bereich/diese Abteilung einen entsprechenden Umsatzeinbruch nachweisen kann?

Nein. Gemäß den vorgestellten Förderrichtlinien können Anträge nur von Unternehmen gestellt werden. Auf die Anzahl der unselbständigen Betriebsstätten kommt es nicht an, es kann also nicht für die jeweilige unselbständige Betriebsstätte ein eigener Antrag gestellt werden.

17. Dürfen Aufträge an Unterlieferanten/Unterdienstleister zur Durchführung des Vorhabens nur in Niedersachsen vergeben werden?

Nein. Aufträge dürfen auch an Unternehmen außerhalb Niedersachsens vergeben werden.